

**B-Plan Nr. 112 „Innenstadt“,  
Hansestadt Wipperfürth**

**Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I)**

**Auftraggeber:** Planungsgruppe MWM  
Auf der Hüls 128  
52068 Aachen

**Bearbeitung:** Dipl. Forstw. MARKUS HANFT  
B. Sc. Umweltn. Carolin Schaub



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**

Planungsgruppe Grüner Winkel

Alte Schule Grunewald 17

51588 Nümbrecht

Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928

Email: [Kursawe@Gruenerwinkel.de](mailto:Kursawe@Gruenerwinkel.de)

# Inhalt

<b>1. Anlass und Begriffsdefinition .....</b>	<b>2</b>
1.1 Anlass .....	2
1.2 Begriffsdefinitionen .....	2
<b>2. Rechtlicher Rahmen.....</b>	<b>6</b>
<b>3. Beschreibung des Vorhabenbereichs .....</b>	<b>8</b>
<b>4. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik.....</b>	<b>13</b>
4.1 Vorgehensweise und Methodik.....	13
4.2 Datengrundlage.....	14
<b>5. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten .....</b>	<b>15</b>
5.1 Europäische Vogelarten .....	16
5.2 Fledermäuse .....	16
5.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
5.4 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	17
5.5 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	17
<b>6. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen .....</b>	<b>18</b>
<b>7. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und Ermittlung des     artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials .....</b>	<b>20</b>
7.1 Europäische Vogelarten .....	20
7.2 Fledermäuse .....	27
<b>8. Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich? .....</b>	<b>29</b>
8.1. Europäische Vogelarten .....	29
8.1.1. Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten.....	29
8.2.2 Planungsrelevante Vogelarten .....	30
8.2 Fledermäuse .....	34
<b>9. Zusammenfassung.....</b>	<b>36</b>
<b>10. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....</b>	<b>37</b>

## 1. Anlass und Begriffsdefinition

### 1.1 Anlass

Für den Innenstadtbereich der Stadt Wipperfürth (51688) wird ein neuer Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 112 umfasst den Bereich um die Hochstraße in etwa von der Dr.-Eugen-Kersting-Straße im Norden bis zu Kloster- und der Ringstraße im Süden und vom Kölner-Tor-Platz im Westen bis zum Surgeres-Platz im Osten. Das vorliegende Gutachten beinhaltet die Artenschutzprüfung Stufe I zu diesem Vorhaben.

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen. Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I orientiert sich an der VV-Artenschutz (2016). In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“ (ebd.). Dies erfolgt ggf. in einem gesonderten Fachgutachten (Artenschutzprüfung Stufe II).

### 1.2 Begriffsdefinitionen

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Maschinen eintreten (vgl. u.a. TRAUTNER 2008). Auch Zerschneidungswirkungen (z.B. Silhouettenwirkungen von technischen Bauwerken) werden demnach als Störwirkungen bezeichnet. Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie negativen Einfluss auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer

Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Das MUNLV (2008) wählt für Lokalpopulationen einen pragmatischen Ansatz. Danach sind diese weniger populationsbiologisch oder genetisch zu definieren, sondern am ehesten als lokale Dichtenzentren bzw. Konzentrationen. In einigen Fällen sind dies zugleich die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (etwa bei einigen Fledermäusen oder Amphibien). In zahlreichen Fällen kann es aber auch sinnvoll sein, Landschaftseinheiten (Waldgebiete, Grünlandkomplexe u.a.) als Lebensräume lokaler Populationen zu definieren. Arten mit sehr großen Aktionsräumen wiederum bedürfen ggf. einer noch weiteren Definition des Begriffs der lokalen Population. Hier können Gemeindegebiete oder Kreisgebiete herangezogen werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen näher zu bestimmen. Ob dem pragmatischen Ansatz des MUNLV (2008) gefolgt wird, oder dieser in Abhängigkeit der ökologischen Voraussetzungen einzelner Arten abgeändert werden muss, lässt sich erst bei näherer Betrachtung der betroffenen Arten belastbar aussagen.

Da die Frage der „Erheblichkeit“ einer Störung damit verbunden ist, dass sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte, ist die Bewertung des Ausgangs-Erhaltungszustands einer lokalen Population von großer Bedeutung. Bei verbreiteten, nicht konzentriert auftretenden Arten wird dieser nicht so schnell beeinträchtigt werden, während konzentriert auftretende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bereits bei geringeren Auswirkungen auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden können (siehe MUNLV 2008).

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4. vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2009) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen

einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MUNLV (2008) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumannsprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MUNLV 2008).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer (je nach Art tatsächlich oder potentiell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

Auch die Frage der „Absichtlichkeit“ bei dem Inkaufnehmen artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV-Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV-Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

Als Untersuchungsraum wird die Fläche bezeichnet, in der die faunistischen Untersuchungen/Erfassungen für das vorliegende Fachgutachten erhoben wurden. Die

Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet.

Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche, Eingriffsgebiet bzw. Vorhabenbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten, Lagerplätze, Zuwegung etc.

Die Begriffe Plangebiet, Planfläche (z.B. B-Plangebiet) bezeichnen den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

Der Begriff Wirkraum beschreibt den Bereich, in dem eine Störung von planungsrelevanten Arten aufgrund vorhabenbedingter Störwirkungen denkbar ist.

## 2. Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten:

- *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*
- *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*
- *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*
- *sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt (vgl. KAISER 2018). Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (KAISER 2018). Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen oder regional gefährdete Arten) in die Prüfung aufzunehmen sind (vgl. Kap. 5). Weiterhin sind ebenfalls Koloniebrüter grundsätzlich als planungsrelevant zu betrachten, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können (Haussperling, Mauersegler).

Nach BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13 ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Dies gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRSpr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für

bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Weiterhin sind Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Ein temporärer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte Störungen ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

### 3. Beschreibung des Vorhabenbereichs

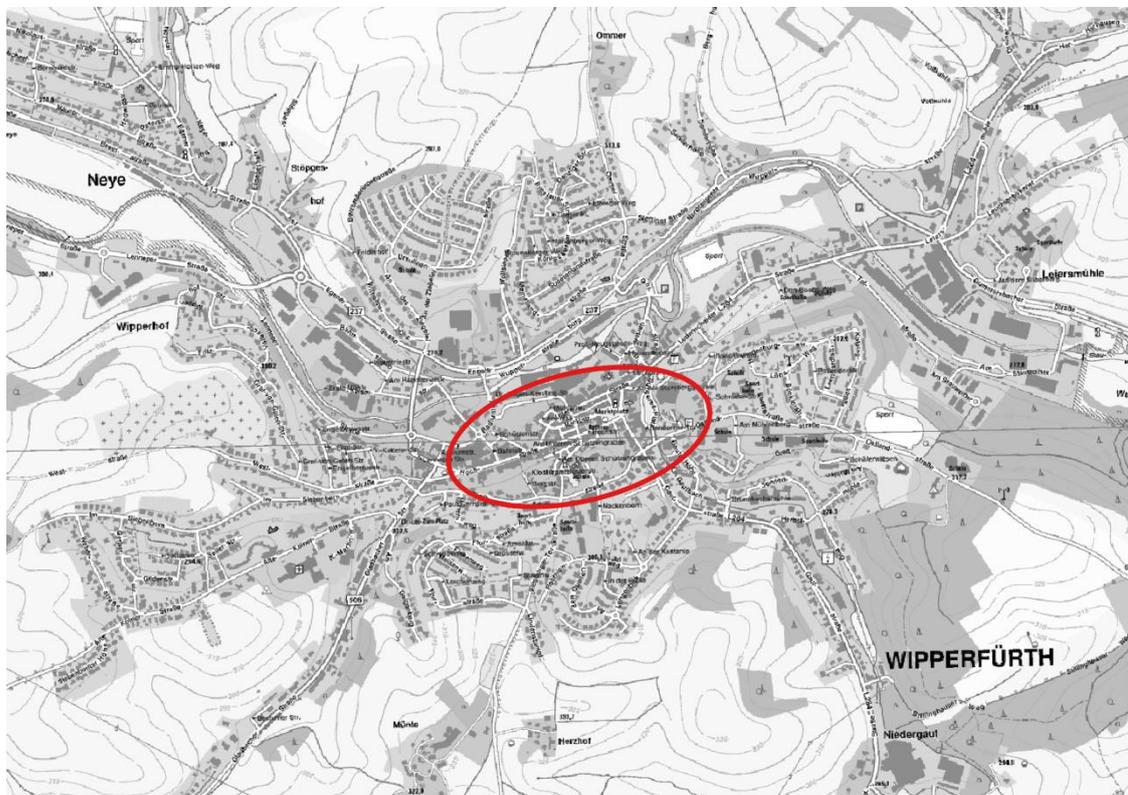
Der dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhabenbereich befindet im zentralen Stadtgebiet von Wipperfürth (51688) (siehe Abb. 2). Das Gebiet ist durch eine klassische Innenstadtgestaltung mit Fußgängerzone, Wohn- und Geschäftshäusern, Parkplätzen sowie kleineren Grünanlagen geprägt

Im Rahmen der Ortsbegehung am 17.05.2019 konnte das Plangebiet eingehend begutachtet werden. Kleingewässer oder ähnlich potenziell wertvolle Biotopstrukturen, die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Haselmaus, Amphibien, Reptilien) als Lebensraum dienen könnten, wurden auf der Vorhabenfläche nicht festgestellt.

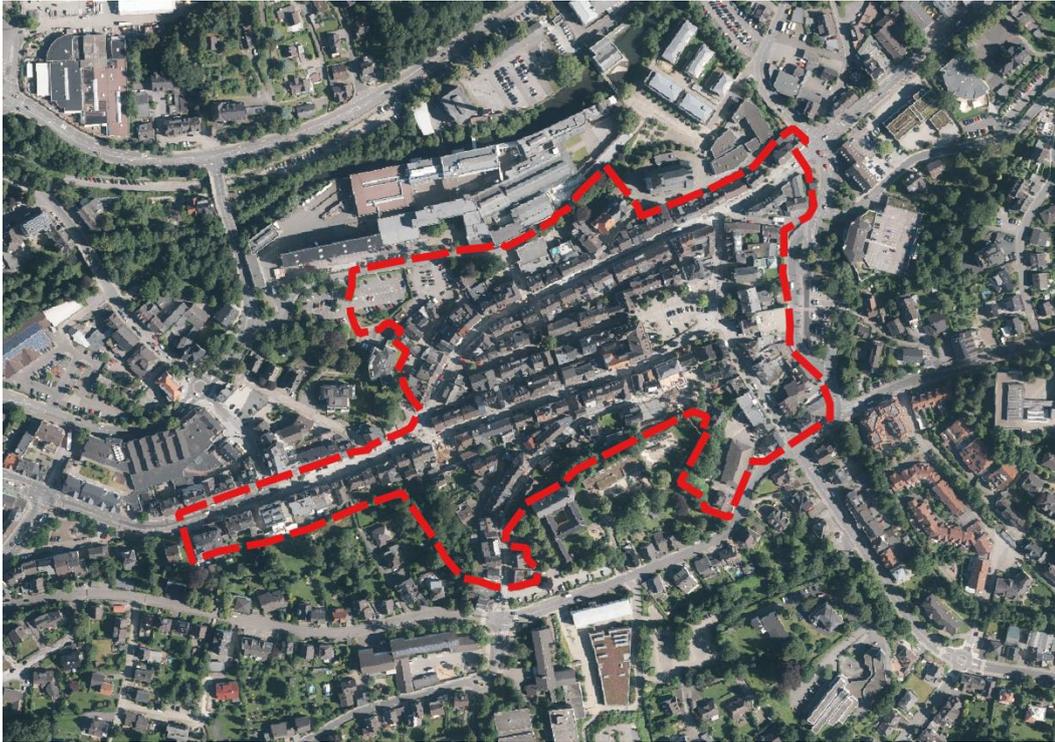
Viele Gebäude im Plangebiet weisen Spalten und Ritzen, beispielsweise in Form von Schieferverkleidungen auf. Weiterhin befinden sich im Vorhabenbereich Kirchengebäude. Die Innenstadt ist zudem vielseitig begrünt. Die Vegetation besteht weitestgehend aus Bäumen verschiedenen Alters, Rasenflächen und unterschiedlich intensiv gepflegten Hecken.

Aufgrund der innerstädtischen Lage unterliegt das Gebiet hohen Vorbelastungen zum Beispiel in Form von Straßen- und Anwohnerverkehr.

Die folgenden Abbildungen 1 bis 8 vermitteln einen Eindruck von der vorhandenen Biotopausstattung innerhalb der Vorhabenflächen sowie deren näheren Umgebung.



**Abbildung 1:** Räumliche Lage der Innenstadt, Wipperfürth (51688) Quelle TK25 (1:55.000): GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2019. Zugriff: 02.09.2019).



**Abbildung 2:** Das räumliche Umfeld des geplanten Bebauungsplans wird durch eine lockere historische Bebauung geprägt. Luftbild (1:9000 Räumliche Lage des geplanten Bebauungsplans (rot). GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2019. Zugriff: 02.09.2019).



**Abbildung 3:** Im Vorhabenbereich befinden sich zahlreiche historische Gebäude. Hier können Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gebäude bewohnender Fledermaus- und Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.



**Abbildung 4:** Charakteristisch für die Wipperfürth sind die Schieferverkleidungen den Gebäuden. Hier können, insbesondere Gebäude bewohnende Fledermausarten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.



**Abbildung 5:** In den Kirchen (-türmen) können Gebäude bewohnende Arten, v.a. Fledermausarten, aber auch Vogelarten wie z.B. Turmfalke Waldkauz potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.



**Abbildung 6:** Weitere Gebäude, an denen Gebäude bewohnenden Tierarten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden können.



**Abbildung 7:** Im Vorhabenbereich befinden sich auch Baumbestände, die Gehölz bewohnende Vogelarten, wie z.B. Star besiedeln können. Sollten diese Baumhöhlen aufweisen, könnte eine Nutzung durch Fledermäuse ebenfalls möglich sein



**Abbildung 8:** Weitere Kirche an der Gebäude bewohnende Arten, v.a. Fledermausarten, aber Vogelarten wie z.B. Turmfalke Waldkauz potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden können.

## 4. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

### 4.1 Vorgehensweise und Methodik

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss eine Vorstellung davon erarbeitet werden, wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuprüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist. Unmittelbar anwendbar ist das Artenschutzrecht der §§ 44 ff BNatSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich

## 4.2 Datengrundlage

Die Daten für die vorliegende Artenschutzprüfung stammen aus den Fachinformationssystemen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Der Vorhabenbereich befindet sich im Messtischblatt (MTB) 4810 (TK 1:25.000, (Wipperfürth) in der Großlandschaft „Bergisches Land“. Die Grundlage für eine erste Abschätzung des Lebensraumpotenzials für geschützte Arten bildet demnach das MTB 4810 (LANUV 2019a). Weiterhin wurden die Angaben des Biotopkatasters und der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ (vgl. LANUV 2019b, c) ausgewertet.

Des Weiteren erfolgte durch eine Ortsbegehung am 17.05.2019 eine Einschätzung der Lebensraumeignung der betroffenen Flächen für artenschutzrechtlich relevante Tierarten vor allem im Hinblick auf die in den Datenquellen gelisteten, aber auch mit Blick auf zusätzlich potenziell vorkommende Arten.

## 5. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2) wohingegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten gilt. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die europäischen Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht zu berücksichtigen. Hier können jedoch ggf. Ausnahmen bestehen (vgl. BREUER 2017).

Die in Kap. 4.2 genannten Daten wurden in Hinblick auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der einzelnen Arten. Im Rahmen einer Geländebegehung wurde der Vorhabensbereich insbesondere auf die im Vorhinein ermittelten, potenziell vorkommenden (planungsrelevanten) Arten (vgl. KAISER 2018) überprüft. Während der Geländebegehung wurde das Potenzial des Plangebiets anhand der vorhandenen Biotopausstattung als Lebensraum für (solche) Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht. Weiterhin wurde das Untersuchungsgebiet auch im Hinblick auf direkte (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und indirekte Nachweise o.g. Arten (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern) hin kontrolliert.

Nach Auswertung des oben genannten MTB (im Folgenden als „relevante MTB“ bezeichnet) konnten nach LANUV (2019a) für die hier relevanten Lebensraumtypen *Höhlenbäume*; *Gärten*, *Parkanlagen*, *Siedlungsbrachen* und *Gebäude* (Vorgaben LANUV), insgesamt **17 planungsrelevante Vogelarten**, davon fünf ausschließlich als Nahrungsgast sowie **zwei Fledermausarten** nachgewiesen werden. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Anführung dieser Artengruppen unvollständig ist bzw. sein kann. Daher ist die Datendichte des LANUV nicht geeignet, das Vorkommen besonders geschützter Arten auszuschließen. Dies wird seitens des LANUV auch so kommuniziert.

Sollten also die Lebensraumsprüche von weiteren planungsrelevanten Arten (Tiergruppen übergreifend) nach KAISER (2018), regional gefährdeten Vogelarten (GRÜNEBERG et al. 2016) und Koloniebrüter erfüllt sein, werden sie in vorliegender Artenschutzprüfung ebenfalls behandelt. Im Hinblick auf Vogelvorkommen ist zu beachten, dass „weitere“ Vogelarten nur dann berücksichtigt werden, wenn (1) deren Vorkommen nach GRÜNEBERG (2013) im hier relevanten MTB belegt ist, sie aufgrund (2) deren aktuellen Gefährdungseinstufung in

Nordrhein-Westfalen oder in der hier relevanten Großlandschaft „Bergisches Land“ (GRÜNEBERG 2016) als planungsrelevant angesehen werden müssen (ergo mindestens den Gefährdungsstatus „gefährdet“ aufweisen) sowie (3) deren Lebensraumansprüche im Vorhabenbereich erfüllt sind.

## 5.1 Europäische Vogelarten

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass wie oben bereits beschrieben alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten nach KAISER (2018)) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mit betrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

Eine Ausnahme stellen hier Koloniebrüter (z.B. Mauersegler und Haussperling) dar, die im Falle einer Brutkolonie grundsätzlich als planungsrelevant zu behandeln sind. Bei diesen Arten können bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

## 5.2 Fledermäuse

In dem hier relevanten MTB werden für die hier relevanten Lebensraumtypen zwei Fledermausarten (**Abendsegler**, **Zwergfledermaus**) gelistet.

Ein Vorkommen weiterer gebäudebewohnender Fledermausarten (z.B. Großes Mausohr) ist jedoch möglich.

Nahrungsgäste und migrierende Arten werden zwar insgesamt formal mit betrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt

Aufgrund fehlender Strukturen, die ein überdurchschnittlich hohes Nahrungsangebot (Insekten), der vorhandenen Biotopausstattung und vorhandener Ausweichhabitate im Umfeld kann der Vorhabenbereich für Fledermäuse aus dem näheren Umfeld als Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung eingestuft werden.

Die Gruppe der Fledermäuse wird in vorliegendem Fachgutachten weiterbehandelt.

### **5.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In dem hier relevanten MTB werden für die hier relevanten Lebensraumtypen keine sonstigen Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Im Vorhabenbereich fehlen darüber hinaus Habitatstrukturen, wie eine ausgeprägte Strauchschicht mit Beerenpflanzen, die für ein Vorkommen der Haselmaus entscheidend ist. Vorkommen weiterer planungsrelevanter Säugetierarten können aufgrund der innerstädtischen Lage mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Gruppe der sonstigen Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird nicht weiterverfolgt.

### **5.4 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In dem hier relevanten MTB werden für die hier relevanten Lebensraumtypen weder Amphibien- noch Reptilienarten gelistet.

Kleingewässer, Kleinstgewässer bzw. temporäre Gewässer, die Amphibienarten als Fortpflanzungsstätten dienen könnten, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich solche Gewässer nach starken Regenfällen bilden. Landhabitate, die im räumlichen Zusammenhang zu den Laich- und Aufenthaltsgewässern stehen, können ebenfalls ausgeschlossen werden. Demnach können Amphibienvorkommen für den Vorhabenbereich bereits im Voraus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für Eidechsenarten und Schlangen fehlen essentielle Kleinstrukturen, wie Plätze zur Thermoregulation, Tages- und Überwinterungsverstecke sowie Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang. Daher können Reptilienvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Gruppe der Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird nicht weiter behandelt.

### **5.5 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In den hier relevanten MTB sind keine Wirbellosenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Für Vorkommen von Wirbellosenarten fehlen auch notwendigen Habitatstrukturen, wie feuchte extensiv genutzte Wiesen oder Ruderalstrukturen mit Nachtkerzen- und/oder Blutweiderichbeständen

Die Gruppe der Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird demnach weiter behandelt.

## 6. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die vorliegende Planung beinhaltet einen neuen Bebauungsplan (Nr. 112) für die Innenstadt von Wipperfürth.

Infolgedessen können Änderungen im Zuge der Stadtentwicklung den Rückbau von Bestandsgebäuden sowie die Neu- oder Wiederbebauung von Flächen nach sich ziehen. Es kann im Zuge dessen auch zur Beanspruchung von Vegetation und Boden kommen.

Da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen/bestehen können, sind die Faktoren im Vorhinein einzuschätzen sowie bezüglich ihrer Wirkung auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten zu bewerten. Hierbei sind in vorliegender artenschutzrechtlicher Vorprüfung bereits bestehende Wirkfaktoren (Vorbelastung) mit in die Bewertung einzubeziehen. Im Hinblick auf potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

### ➤ **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Bau-, rückbau- und anlagebedingt kann es zu Flächeninanspruchnahmen / Lebensraumverlusten durch mögliche Gebäuderück- und Neubauten. Weiterhin sind Inanspruchnahme von Boden sowie Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen ggf. notwendig. Die baubedingte Flächenbeanspruchung geht im vorliegenden Fall nicht über die insgesamt für den B-Plan vorgesehene Fläche hinaus. Benötigte Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen sind im dem Plangebiet vorhanden. Damit ist auf dem eigentlichen Standort nicht mit baubedingten Flächeninanspruchnahmen zu rechnen.

### ➤ **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, Störungen durch akustische und optische Effekte**

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts verbunden. Im Plangebiet befinden sich auch keine Oberflächengewässer oder sonstige Lebensräume, die empfindlich gegenüber Stoffeinträgen sind. Das Plangebiet liegt innerhalb eines innerstädtischen Wohngebiets. Vorbelastung v.a. durch akustische und optische Effekte, insbesondere hervorgerufen durch die innerstädtische Lage, sind dem zu Folge für den Vorhabenbereich zu konstatieren. Eine erhebliche Zunahme akustischer und optischer rückbaubedingter Störungen, die über die Vorbelastungen hinausgehen, ist nicht zu erwarten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen können daher störbedingte Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Wirkungspfade werden daher nicht weiter betrachtet

### ➤ **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt. Aufgrund seiner Lage und seiner aktuellen Nutzung sind dem Vorhabensbereich keine Vernetzungs- und Verbundbeziehungen zuzuordnen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Wirkpfad wird deshalb nicht weitergehend betrachtet.

➤ **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann bau- und rückbaubedingt eintreten. Baubedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren in der Vegetation denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln befinden (Gebüsch- / Baumbrüter), zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen. Weiterhin sind Gefährdungen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, die Lebensstätten an den Bestandgebäuden besitzen, rückbaubedingt denkbar (v.a. Gebäudebrüter und Fledermäuse).

Erhöhte anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen sind aufgrund der Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Die dargestellten Auswirkungen des Vorhabens sind Grundlage für die Konfliktprognose (siehe Kapitel 7). Im Vordergrund bei dem hier zu prüfenden Vorhaben stehen Rückbau von Bestandsgebäuden und Neubau von Gebäuden, die zu Flächeninanspruchnahmen, Lebensraumverlusten sowie unmittelbaren Gefährdungen von Individuen führen können.

Auf Grundlage der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren (s. o.), den Vorbelastungen sowie der Biotopstrukturen lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. In vorliegender Artenschutzvorprüfung kann der Wirkraum dem Plangebiet gleichgesetzt werden. Erhebliche Störeffekte sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

## 7. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

Die nachfolgende Aufstellung betrifft Arten, die im Vorhabenbereich und der unmittelbaren Umgebung für die vorliegende Artenschutzvorprüfung (potenziell) vorkommen und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 4.1 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2 beschriebenen Datengrundlagen.

Die Auswertung des LINFOS erbrachte keine Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens.

### 7.1 Europäische Vogelarten

Im hier relevanten MTB sind für die hier relevanten Lebensraumtypen **17** planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2018) nachgewiesen (siehe **Tabelle 1**). Vorkommen zahlreicher Arten können jedoch aufgrund deren artspezifischer Lebensraumansprüche, die im Wirkraum nicht erfüllt werden, schon im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (**vgl. Tabelle 1**).

Vogelarten, die nach GRÜNEBERG & SUDMANN (2013) in dem hier relevanten MTB nachgewiesen und nach Rote Liste NRW im „Bergischen Land“ als gefährdet eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2016) werden, sind im Wirkraum nicht zu erwarten.

Für die verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten besitzt der Vorhabenbereich eine Eignung als Lebensraum. Hierbei handelt es sich v.a. um anspruchslose und für Siedlungen typische Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise), die in der vorhandenen Vegetation sowie an den Gebäuden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

In der folgenden Tabelle erfolgt eine Bewertung des möglichen Vorkommens der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Vogelarten nach KAISER (2018) auf Grundlage der Angaben im hier relevanten MTB 4810 (Wipperfürth) (**Tabelle 1**) anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUV 2019 a, b) sowie einer Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

**Tabelle 1:** Planungsrelevante Vogelarten des Messtischblatts MTB 4810 (Wipperfürth) sowie Ergänzungen zu planungsrelevante Vogelarten zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2019a, b). EHZ = Erhaltungszustand, ATL = atlantisch, KON = kontinental, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig, Na = Nahrungsgast.

Planungsrelevante Vogelarten im MTB 4810				
Dt. Name	Status im MTB	EHZ NRW (KON)	AKP	Begründung
Bluthänfling	sicher brütend	Unbek.	Nein	Als Lebensraum nutzt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen und einer kurzen, samentragenden Krautschicht wie Agrar-, Heide- und Ruderalflächen, aber auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Dichte Büsche, Hecken und junge Koniferen dienen als Neststandort. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Eisvogel	(Na)	G	Nein	Die Art ist auf Gewässer mit Steilufern oder Wurzeltellern in Gewässernähe als Brutplätze angewiesen. Brutplätze sind im EG nicht zu erwarten. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Feldsperling	sicher brütend	U	Nein	Als Lebensraum dienen dem Feldsperling landwirtschaftlich genutzte, offene bis halboffene Kulturlandschaften. Er kann außerdem Randbereiche von Vorstädten, ländliche Siedlungen und Wäldern besiedeln. Als Höhlenbrüter nutzt er überwiegend Baumhöhlen als Neststandort, nimmt aber auch Nistkästen, Mauer-, Fels- und Gebäudenischen sowie Nester der Mehl- und Uferschwalbe an. Selten werden Nester freistehend in dichten Gehölzen angelegt. Sein Brutplatz findet sich beispielsweise in Feldgehölzen, Hecken oder Kleingärten. <b>Die Lebensraumansprüche werden aufgrund der Innerstädtischen Lage im EG und WR nicht erfüllt.</b>

Planungsrelevante Vogelarten im MTB 4810				
Dt. Name	Status im MTB	EHZ NRW (KON)	AKP	Begründung
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	Nein	Der Gartenrotschwanz besiedelt Lebensräume mit halboffenen, lichten Strukturen. Als Brutplatz ist er auf Höhlen und Nischen in Bäumen, zwischen Wurzeln oder an Gebäuden angewiesen. Neben solchen in künstlichen Niststätten werden außerdem selten Nester im freien errichtet. Zur Nahrungsjagd benötigt er Ansitzwarten und eine lückige Vegetationsstruktur. Er brütet in lichten Altholzbeständen und kommt unter anderem in Dörfern mit alten Obstwiesen und Extensivgrünland, in Au- und Feldgehölzen, Alleen, Parkanlagen, auf Lichtungen und Windwurfflächen vor. Seine größten Bestände finden sich heute in den Randbereichen größerer Heidelandschaften und in lockeren Kiefernwäldern. Während des Durchzugs ist er auch im Offenland anzutreffen. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Girlitz	sicher brütend	Unbek.	Ja	Der Girlitz ist auf trockene und warme Standorte angewiesen. Er brütet in halboffenen Landschaften mit einem Wechsel von lockeren Baumbeständen, Flächen mit niedriger Vegetation sowie einer ausgebildeten Kraut- und Staudenvegetation. Geeignete Lebensräume finden sich meist in Städten und in Siedlungsnähe, zum Beispiel in Park- und Gartenanlagen, Alleen oder am Rand von Weinbergen. Sein Nest legt der Girlitz bevorzugt in Nadelbäumen, aber auch in Laubbäumen, Sträuchern oder Rankenpflanzen an. <b>Ein Vorkommen der Art kann im EG nicht ausgeschlossen werden.</b>
Graureiher	Na	U	Nein	Der Lebensraum des Graureihers erstreckt sich über Kulturlandschaften, die sowohl Grünland als auch Gewässer umfassen. Die Horste der Graureiher befinden sich meist auf Bäumen mit guten Anflugmöglichkeiten (Waldränder, Hangwälder, Gehölzgruppen). Selten wurden Bodenbruten in Schilfbereichen beobachtet. Im EG wurden keine geeigneten Brutplätze nachgewiesen. Im EG wurden keine für die Nahrungssuche essentiellen Gewässer nachgewiesen. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>

Planungsrelevante Vogelarten im MTB 4810				
Dt. Name	Status im MTB	EHZ NRW (KON)	AKP	Begründung
Habicht	Na	G	Nein	Der Habicht benötigt Wälder mit altem Baumbestand ab ca. einem Hektar Größe als Bruthabitat. Als Nahrungshabitat nutzt er bevorzugt strukturreiche Kulturlandschaften. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat, Brutplätze konnten nicht nachgewiesen werden. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
<b>Haussperling (Kolonie)</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>k.A.</b>	<b>Ja</b>	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der Gebäudestrukturen potenziell möglich. In ganz Mittel- und Nordeuropa ist der Haussperling eng an die Wohnstätten des Menschen und seine Tier- und Viehhaltungsstätten gebunden. Die Hauptnahrung besteht mit Ausnahme der Nestlingsnahrung, die überwiegend Insekten enthält, aus Getreide und Grassamen. Neben Samenkörnern werden auch alle Verarbeitungsprodukte von Mehl und Schrot bis hin zu Brot und Gebäck sowie Tierfutter verschiedenster Art gefressen. Dieses Nahrungsangebot muss ganzjährig am Brutplatz zur Verfügung stehen. Die Art neigt zur Koloniebildung. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR erfüllt.</b>
Kleinspecht	sicher brütend	G	Nein	Der Kleinspecht besiedelt vor allem Auen, Bruchwälder oder baumreiche Parks, mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Seine engeren Brutreviere etabliert er gerne in lichten bzw. lückigen Baumbeständen, in Weichholzbeständen oder an Waldinnen- oder -außenrändern mit jeweils reichem Totholzangebot. Die Bruthöhlen werden ausnahmslos in geschädigten, kranken oder morschen Stamm- und Astbereichen angelegt <b>Die Lebensraumansprüche der Art werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
<b>Mehlschwalbe</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	<b>Ja</b>	Die Mehlschwalbe brütet in menschlichen Siedlungen an der Außenseite von Gebäuden. Selten finden sich die Nester des Koloniebrüters auch an Felswänden. Zwecks Nahrungssuche wird Gewässernähe der Neststandorte bevorzugt. Außerdem werden offene Flächen als Jagdhabitat genutzt. Altnester wurden nicht nachgewiesen, können dennoch nicht ausgeschlossen werden. <b>Brutplätze der Art können im EG nicht ausgeschlossen werden.</b>

Planungsrelevante Vogelarten im MTB 4810				
Dt. Name	Status im MTB	EHZ NRW (KON)	AKP	Begründung
Mauersegler (Kolonie)	k.A.	k.A.	Ja	Nistplätze von Mauerseglern befinden sich in natürlichen Felsen und Wäldern, wo sie in Höhlen, Nischen und Baumhöhlen brüteten (Bruten an Felswänden sind jedoch selten, und durch forstwirtschaftliche Maßnahmen wie die Beseitigung von Alt- und Totholz sind die Vorkommen von Baumbrüterkolonien in Westfalen erloschen. Ein Wiederauftreten von Baumbrütern erschien in NRW unwahrscheinlich, doch gelang 2008 und 2009 der Nachweis eines Brutstandorts in einer alten Buntspechthöhle in einem Walnussbaum im bebauten Gebiet der Stadt Brühl. Heute ist der Mauersegler Charaktervogel der Städte und größeren Siedlungen, während kleine Weiler ohne Kirchen oder sonstige Hochbauten und Einzelhöfe nur gelegentlich, isoliert liegende Gebäudekomplexe wie Burgen, Schlösser oder Kirchen dagegen häufig bewohnt werden. Schwerpunkte der Besiedlung sind die erhaltenen Altbaubereiche der Stadtkerne sowie Industrie- und Verkehrsbauten wie Hochspeicher, Häfen, Bahnhöfe und Brücken. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR erfüllt.</b>
Rauchschwalbe	sicher brütend	U	Nein	Als Kulturfolger ist die Rauchschwalbe in offenen, landwirtschaftlich extensiv genutzten Landschaften angesiedelt. Sie brüdet meist in den Innenräumen von Gebäuden wie Ställen, Schuppen oder Lagerräumen, in Ausnahmefällen aber auch an Brücken oder in Schächten. Zur Nahrungsjagd sucht sie offene Grünlandflächen, zum Beispiel Viehweiden auf. Als Nahrungsgebiete bei ungünstigem Wetter dienen häufig Gewässer sowie andere Bereiche in denen die Nahrungstiere niedrig fliegen. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>

Planungsrelevante Vogelarten im MTB 4810				
Dt. Name	Status im MTB	EHZ NRW (KON)	AKP	Begründung
Schleiereule	sicher brütend	G	Ja	Die Schleiereule kommt in offenen Kulturlandschaften mit einer engen Bindung an menschliche Siedlungen vor. Sie ist auf dunkle Brutnischen angewiesen, die sie meist an Gebäuden wie Scheunen, Kirchtürmen und Dachböden abseits stehend oder in Dörfern und Kleinstädten bezieht. Selten können sie auch an Felsen oder Steinbrüchen brüten. Ihr Jagdgebiet findet sich im Offenland sowie entlang von Gräben, Hecken, Straßen, und Wegen. <b>Brutplätze der Art sind im EG nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art kann im EG jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden.</b>
Schwarzspecht	sicher brütend	G	Nein	Als Lebensraum präferiert der Schwarzspecht größere Waldbestände, vor allem alte Buchenwälder mit Nadelholzanteilen. Er nutzt aber auch Gehölzgruppen und Altholzinseln. Ein geeigneter Nistbaum besitzt einen hohen, astfreien, dicken Stamm mit glatter Rinde sowie gute Anflugmöglichkeiten. Als Nahrungshabitat dienen dem Schwarzspecht Misch- und Nadelwälder mit Totholz und alten Baumstümpfen sowie bei sehr hohem Totholzanteil auch Laubwälder. Das EG enthält keine Bestandsstrukturen die als Nahrungshabitat relevant sind. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Sperber	sicher brütend	G	Ja	Die Art brütet bevorzugt in Nadel-, Stangenholzbeständen bzw. Laubstangenhölzern. Als Nahrungshabitat nutzt er bevorzugt strukturreiche Kulturlandschaften mit ausreichend Deckungsmöglichkeiten. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat, Brutplätze konnten nicht nachgewiesen werden. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR erfüllt.</b>

Planungsrelevante Vogelarten im MTB 4810				
Dt. Name	Status im MTB	EHZ NRW (KON)	AKP	Begründung
Star	sicher brütend	k.A.	Ja	Der Star kann eine Vielzahl an Landschaften besiedeln, sofern diese über genügend Bruthöhlen und offene Nahrungsflächen verfügen. Als Nistplatz nutzt er vor allem Baumhöhlen aber auch Felshöhlen, Spalten an Gebäuden sowie vielerorts Nistkästen. Der Nahrungserwerb findet meist auf nicht zu trockenem, kurzrasigem Grünland statt. Geeignete Habitate finden sich unter anderem in Parkanlagen, Ortschaften, an Waldrändern und Waldlichtungen. Außerhalb der Brutzeit sind sie oft in Obstgärten und im Grünland anzutreffen. <b>Ein Vorkommen der Art kann im EG nicht ausgeschlossen werden.</b>
Turmfalke	sicher brütend	G	Ja	Der Lebensraum des Turmfalken setzt zur Mäusejagd geeignete Flächen mit kurzer oder lückiger Vegetation voraus. Optimal sind offene, strukturreiche Kulturlandschaften mit hohem Anteil landwirtschaftlich genutzter Fläche in Siedlungsnähe. In geschlossenen Wäldern brütet er nur am Rand. Als Nistplatz nutzt er Felsnischen und Halbhöhlen an Felswänden oder Gebäuden aber auch alte Horste anderer Arten in Bäumen oder Kunstbauten. <b>Brutplätze sind im EG nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art kann im EG jedoch nicht ausgeschlossen werden.</b>
Waldkauz	sicher brütend	G	Nein	Der Waldkauz besiedelt struktur- und nahrungsreiche Landschaften, wie lichte Laub- und Mischwälder, Park-, Friedhof- oder Gartenanlagen. Elementar sind Baumhöhlen verbunden mit Altholzbeständen sowie Sitzwarten. Er brütet bevorzugt in Baumhöhlen, bezieht in Ausnahmefällen aber auch Höhlen in Gebäuden, Boden und Felsen, künstliche Nisthilfen oder alte Greifvogel- und Krähenhorste. <b>Brutplätze sind im EG nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art kann im EG jedoch nicht ausgeschlossen werden.</b>

Planungsrelevante Vogelarten im MTB 4810				
Dt. Name	Status im MTB	EHZ NRW (KON)	AKP	Begründung
Waldohreule	Na	U	Nein	Die Waldohreule besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften, gewöhnlich Waldrandbereiche, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume. In Siedlungslagen werden aber auch parkähnliche Anlagen genutzt. Als Jagdhabitat dienen der Art strukturiertes Offenland und größere Waldlichtungen. Sie nutzt Nester anderer Vogelarten als Nistplatz. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>

**Fazit:** Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Vogelarten **Mehlschwalbe, Girlitz, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz** sowie **Kolonien von Haussperling- und Mauersegler** können im Wirkraum nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Außerdem sind Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer, ungefährdeter Vogelarten denkbar.

## 7.2 Fledermäuse

In dem hier relevanten MTB werden zwei Fledermausarten (**Abendsegler, Zwergfledermaus**) gelistet.

In der folgenden Tabelle 2 erfolgt eine Bewertung zum möglichen Vorkommen der Arten auf Grundlage der Angaben in den genannten MTB anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUV 2019 a, b) sowie eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

**Tabelle 2:** Fledermausarten im MTB 4810 (Wipperfürth) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. 2019 a, b). EHZ = Erhaltungszustand in NRW, ATL = atlantisch, KON = kontinental, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig.

Fledermausarten im MTB 4810				
Dt. Name	Status im MTB	EHZ NRW (KON)	AKP	Begründung
Abendsegler	Vorh.	G	Nein	Der Abendsegler ist auf walddreiche Landschaften angewiesen, da er meist Baumhöhlen als Wochenstuben, Winter- und Sommerquartiere nutzt. Als Jagdhabitat dienen ihm jedoch offene bis halboffene Landschaften, wie Waldränder, Kahlschläge oder Gewässer. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>

Fledermausarten im MTB 4810				
Dt. Name	Status im MTB	EHZ NRW (KON)	AKP	Begründung
Zwergfledermaus	vorh.	G	Ja	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. <u>Sommerquartiere:</u> Fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden, aber auch Baumquartiere sowie Nistkästen. Mehrere Quartiere werden im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. <u>Winterquartiere:</u> Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. <b>Quartiere können an Gebäuden im EG nicht ausgeschlossen werden.</b>

**Fazit:** Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Zwergfledermaus** können im Plangebiet nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. **Es sind aber auch Vorkommen weiterer Gebäude bewohnender Fledermausarten möglich** (z.B. Großes Mausohr). Ebenfalls sind Vorkommen von Nahrungsgästen und ziehenden Fledermäusen während der Migrationszeit möglich. Zusätzlich zu den Fledermausarten, die in den MTB gelistet werden, können weitere Artvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

## 8. Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

In Tabelle 3 erfolgt eine Auflistung der **Arten**, für die eine artenschutzrechtliche **Betroffenheit i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne die Konzipierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Voraus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Sobald konkrete Bauvorhaben erfolgen/geplant werden, sind für diese aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten die Durchführung der Stufe II der ASP erforderlich.** Zur Ermittlung der vorhabenbedingt tatsächlich eintretenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Rahmen der ASP Stufe II, werden Kartierungen von Arten bzw. Artengruppen empfohlen. Die Empfehlung kann ebenfalls der Tabelle 3 entnommen werden.

**Tabelle 3:** Auflistung von Tierarten bzw. Tiergruppen/-gilden für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 (1) BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Art bzw. Gruppe/Gilde	Gefährdungsart	Mögl. Verbotstatbestand	Vermeidungsmaßnahmen möglich	Untersuchung ja / nein
Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten	rückbau-/baubedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Ja	Nein
Koloniebrüter Haussperling- und Mauersegler	rückbau-/baubedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG	Ja	Ja
Mehlschwalbe, Girlitz, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz	rückbau-/baubedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG	Ja	Ja
Zwergfledermaus ggf. weitere Gebäude bewohnende Fledermäuse	rückbau-/baubedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG	Ja	Ja

### 8.1. Europäische Vogelarten

#### 8.1.1. Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten

Der Vorhabenbereich kann für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise, Hausrotschwanz), als Bruthabitat eingestuft werden. Für die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG sind sämtliche wildlebende Vogelarten, also auch die nicht-planungsrelevanten, sogenannten „Allerweltsarten“ bzw. ubiquitäre und

ungefährdete Vogelarten relevant. Bei diesen kann im Regelfall jedoch davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007, 2010). Zu beachten ist aber auch für diese Arten das Verbot der Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, so dass im Falle möglicher eingriffsbedingter Gefährdungen zwingend Maßnahmen zur Tötungsvermeidung vorzusehen sind. Sollte die Beseitigung der Vegetation während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen, könnte dies zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Eine Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher im Voraus nicht ausgeschlossen werden.

Demnach erfolgen die Beseitigung der Vegetation / Boden und vorbereitende Maßnahmen sowie der Rückbau von Bestandsgebäuden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden Individuenverluste sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Beseitigung der Vegetation und vorbereitende Maßnahmen werden demnach außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchgeführt. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt.

## 8.2.2 Planungsrelevante Vogelarten

### Girlitz

#### Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Der Girlitz nutzt häufig Vegetation in Park- und Gartenanlagen auch in innerstädtischen Lagen als Nistplatz. Der Vorhabenbereich kann somit für die Art als Bruthabitat dienen. Sollte die Beseitigung der Vegetation während der Brut- und Aufzuchtzeit der Art erfolgen, könnte dies zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Eine Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher im Voraus nicht ausgeschlossen werden.

Demnach hat die Beseitigung von Vegetation außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Girlitzes stattzufinden (vgl. Kap. 8.2.1 Ubiquitäre Vogelarten). Das Tötungsrisiko lässt sich darüber hinaus noch durch weitere Schutzmaßnahmen wie Besatzkontrollen minimieren.

Die individuelle Betroffenheit durch den Tötungstatbestand oben genannter Art ist in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung zu bewerten.

#### Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Da die Art eine sehr geringe Fluchtdistanz von 10 m gegenüber Menschen zeigt (GASSNER ET AL. 2010), sind baubedingte Störungen für den Girlitz nicht zu erwarten. Wegen der bestehenden Vorbelastung, ist auch keine Zunahme erheblicher Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Da Brutvorkommen der Art im Vorhabenbereich nicht ausgeschlossen werden können, kann die Entnahme von Vegetation zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Girlitzes führen.

Inwiefern Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art betroffen wären, ist für die oben genannten Arten abschließend in einer vertiefenden Artenschutzprüfung zu beurteilen.

**Mehlschwalbe, Koloniebrüter Haussperling, Mauersegler**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Arten brüten zumeist an Gebäuden. Beim Rückbau von Gebäuden sind während der Brut- und Aufzuchtzeit Tötungen und Verletzungen von Individuen der Art und somit die Erfüllung des Tötungstatbestandes nicht auszuschließen.

Demnach hat der Rückbau von Gebäuden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Arten stattzufinden (vgl. Kap. 8.2.1 Ubiquitäre Vogelarten). Das Tötungsrisiko lässt sich darüber hinaus noch durch weitere Schutzmaßnahmen wie Besatzkontrollen minimieren.

Die individuelle Betroffenheit durch den Tötungstatbestand oben genannter Art ist in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung zu bewerten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Baubedingte Störungen sind für die genannten Arten, die wenig stöempfindlich sind, nicht zu erwarten. Wegen der bestehenden Vorbelastung, ist auch in Zukunft mit keiner Zunahme erheblicher Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu rechnen.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Da Brutvorkommen der Arten im Vorhabenbereich nicht ausgeschlossen werden können, kann der Rückbau von bestehenden Gebäuden zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Inwiefern Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art betroffen wären, ist für die oben genannten Arten abschließend in einer vertiefenden Artenschutzprüfung zu beurteilen.

**Star**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Im Vorhabenbereich sind eine Vielzahl von Strukturen vorhanden, die dem Star als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können. So kann er beispielsweise Baumhöhlen aber auch Spalten an Gebäuden als Nistplatz nutzen. Sollte die Beseitigung von Vegetation oder der Rückbau von Gebäuden während der Brut- und Aufzuchtzeit der Art erfolgen, könnte dies zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Eine Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher im Voraus nicht ausgeschlossen werden.

Demnach hat die Beseitigung von Vegetation sowie der Rückbau von Gebäuden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Stars stattzufinden (vgl. Kap. 8.2.1 Ubiquitäre Vogelarten). Das Tötungsrisiko lässt sich darüber hinaus noch durch weitere Schutzmaßnahmen, wie Besatzkontrollen minimieren.

Die individuelle Betroffenheit durch den Tötungstatbestand oben genannter Art ist in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung zu bewerten.

#### Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Da die Art eine sehr geringe Fluchtdistanz von 15 m gegenüber Menschen zeigt (GASSNER ET AL. 2010), sind baubedingte Störungen für den Star nicht zu erwarten. Wegen der bestehenden Vorbelastungen, ist auch keine Zunahme erheblicher Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten.

#### Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Da Brutvorkommen der Art im Vorhabenbereich nicht ausgeschlossen werden können, können die Entnahme von Vegetation sowie der Rückbau von Gebäuden zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars führen.

Inwiefern Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art betroffen wären, ist für die oben genannten Arten abschließend in einer vertiefenden Artenschutzprüfung zu beurteilen.

### **Sperber**

#### Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Im Vorhabenbereich sind eine Vielzahl von Strukturen vorhanden, die dem Sperber als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können. So kann er beispielsweise Bäume/Baumbestände in Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten als Brutplatz nutzen. Sollte die Beseitigung von Vegetation während der Brut- und Aufzuchtzeit der Art erfolgen, könnte dies zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Eine Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher im Voraus nicht ausgeschlossen werden.

Demnach hat die Beseitigung von Vegetation außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Stars stattzufinden (vgl. Kap. 8.2.1 Ubiquitäre Vogelarten). Das Tötungsrisiko lässt sich darüber hinaus noch durch weitere Schutzmaßnahmen, wie Besatzkontrollen minimieren.

Die individuelle Betroffenheit durch den Tötungstatbestand oben genannter Art ist in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung zu bewerten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Wegen der bestehenden Vorbelastung, ist auch keine Zunahme erheblicher Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Da Brutvorkommen der Art im Vorhabenbereich nicht ausgeschlossen werden können, kann die Entnahme von Vegetation zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Sperbers führen.

Inwiefern Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art betroffen wären, ist für den Star abschließend in einer vertiefenden Artenschutzprüfung zu beurteilen.

**Schleiereule, Waldkauz, Turmfalke**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Im Vorhabenbereich können sich potenzielle Brutplätze der genannten Arten an Gebäuden, zum Beispiel am Kirchturm der St. Nikolaus Kirche, befinden. Sofern der Kirchturm nicht beeinflusst wird, kann ein Tötungstatbestand der Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Vorhabenbedingte Störungen sind in Form von optischen oder akustischen Reizen insbesondere bei Eingriffen während der sensiblen Phase der Arten im Umfeld des Kirchturms möglich.

Inwiefern die Arten von Störungen betroffen wären, ist abschließend in einer vertiefenden Artenschutzprüfung zu beurteilen.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Da Brutvorkommen der Arten im Vorhabenbereich v.a. nur an den Kirchen und historischen Gebäuden mit großen Dachböden möglich sind, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten, sofern diese nicht überplant werden.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG kann, sofern Kirchen und historische Gebäude mit großen Dachböden nicht überplant werden, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktion für die oben genannten Vogelarten kann ggf. durch Maßnahmen zur Sicherstellung an Brutplätzen erhalten werden. Diese sogenannten CEF-Maßnahmen sind je nach Betroffenheit artspezifisch zu konzipieren und benötigen i.d.R. einen zeitlichen Vorlauf, so dass sie ihre ökologische Funktion spätestens mit Beginn der Vorhabenumsetzung entfalten. Diese CEF-Maßnahmen können beispielsweise die Installation von Nistkästen und eine Förderung natürlicher Brutmöglichkeiten oder Nahrungshabitate beinhalten.

Ob und in welchem Umfang CEF-Maßnahmen ergriffen werden müssen, ist für die oben genannten Vogelarten abschließend in einer vertiefenden Artenschutzprüfung zu beurteilen.

## 8.2 Fledermäuse

### **Zwergfledermaus stellvertretend auch für sonstige Gebäude bewohnende Fledermausarten**

#### Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die genannte Art nutzt schwerpunktmäßig Gebäudestrukturen, wie Spalten, Ritzen und Gebäudehohlräume als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben-Quartiere, Zwischenquartiere, Einzelquartiere). Unter Umständen werden auch Baumhöhlen und -spalten als Quartierstandorte genutzt. Beim Rückbau von Bestandgebäuden aber auch ggf. durch notwendige vorhabenbedingte Baumfällungen (Rindenstörstellen, Baumspalten, Baumhöhlen) sind Tötungen und Verletzungen von Fledermausindividuen und somit die Erfüllung des Tötungstatbestandes nicht auszuschließen.

Das Tötungsrisiko kann durch bestimmte Maßnahmen, wie eine Besatzkontrolle vor Durchführung der Arbeiten und ggf. weitere Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Die individuelle Betroffenheit durch den Tötungstatbestand oben genannter Art ist in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung zu bewerten.

#### Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Vorhabenbedingte Störwirkungen auf Fledermäuse sind insbesondere bei Eingriffen in Quartierstandorte denkbar, die zu erheblichen Beunruhigungen der Tiere führen können. Dies kann durch Schutzmaßnahmen, wie Bauausschlusszeiten während sensibler Lebensphasen vermieden werden. Diese sind in einer vertiefenden Artenschutzprüfung ggf. artspezifisch zu bestimmen (vgl. LBV-SH 2011).

Wegen der bestehenden Vorbelastung, ist keine Zunahme erheblicher Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten.

#### Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Durch den Rückbau von Gebäuden kann ein Verlust von Fledermausquartieren und somit eine Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten eintreten. Bei bestimmten Arten, die vorhandene

potenzielle Lebensstätten allenfalls als Einzelquartiere nutzen, kann davon ausgegangen werden, dass für betroffene Tiere Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang verfügbar sind, da diese Fledermäuse Einzelquartiere relativ flexibel nutzen können (im Gegensatz zu Wochenstubenquartieren) (vgl. LBV-SH 2011).

Die ökologische Funktion kann ggf. durch Maßnahmen zur Sicherstellung des Quartierangebotes erhalten werden. Diese sogenannten CEF-Maßnahmen sind je nach Betroffenheit artspezifisch zu konzipieren und benötigen i.d.R. einen zeitlichen Vorlauf, so dass sie ihre ökologische Funktion spätestens mit Beginn der Vorhabenumsetzung entfalten. Diese CEF-Maßnahmen beinhalten die Installation von Fledermauskästen und / oder einer Förderung natürlicher Quartiermöglichkeiten durch einen Nutzungsverzicht an bzw. in Bäumen und Mauerspalten.

Ob und in welchem Umfang CEF-Maßnahmen ergriffen werden müssen, ist für die oben genannt Art abschließend in einer vertiefenden Artenschutzprüfung zu beurteilen.

**Im Hinblick auf Gebäude bewohnende Fledermausarten ist eine vertiefende Artenschutzprüfung per se durchzuführen.**

## 9. Zusammenfassung

Durch den B-Plan 112 für den Bereich der Wipperfürther Innenstadt kann es unter Umständen zu einer Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Vorliegende Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten, **Mehlschwalbe, Girlitz, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz** sowie **Kolonien von Haussperling und Mauersegler** und **Gebäude bewohnende Fledermäuse** eintreten können.

Die Lebensraumsprüche einiger ubiquitärer und ungefährdeter Vogelarten, die an Gehölz- und Gebäudestrukturen gebunden sind, werden im Plangebiet erfüllt. Darüber hinaus ist ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten **Mehlschwalbe, Girlitz, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz** sowie **Kolonien von Haussperling- und Mauersegler** möglich. Weiterhin können Vorkommen von Lebensstätten der **Zwergfledermaus** sowie **weiterer Gebäude bewohnender Fledermausarten** (z.B. Großes Mausohr) an bestehenden Gebäuden nicht im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Demnach können vorhabenbedingte Gefährdungen von artenschutzrechtlich relevanten Tierindividuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

**Sobald eine konkrete Planung (Rückbau einzelner Gebäude/Neubau) vorliegt, ist eine zulässige Erteilung des Vorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nur nach Durchführung einer Vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) möglich – Voraussetzung ist, dass die Lebensraumsprüche der oben genannten Arten** werden erfüllt. Diese ist explizit für das jeweilige Vorhaben durchzuführen und betrifft v.a. die Gruppe der **Gebäude bewohnenden Fledermausarten.**

Die Durchführung faunistischer Erfassungen für Fledermäuse sowie der planungsrelevanten Vogelarten zu möglichen Brutvorkommen wird empfohlen.

Für die Richtigkeit:

Königswinter, den 21.10.2019



**BÜRO STRIX**  
Dipl.-Forstwirte Markus Hanft  
Friedrich-Bremer-Straße 111  
53225 Bonn

Dipl.- Forstw. Markus Hanft

## 10. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BRIGHT P., P. MORRIS & T. MITCHELL-JONES (2006): The dormouse conservation handbook (second edition). - English Nature, Peterborough.
- CHANIN P. & L. GUBERT (2012): Common dormouse (*Muscardinus avellanarius*) movements in a landscape fragmented by roads. - *Lutra* 55 (1): 3-15.
- DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004, ISBN 3-923527-00-4 (CD-ROM für Windows, MacOS, Unix usw., im PDF-Format: 15'718 Buchseiten mit 3200 Abbildungen).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67, veröffentlicht im August 2016
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. *Charadrius* 52: 1 - 66.
- JUSKAITIS R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. - Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften – Hohenwarsleben
- KAISER (2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes. Stand: 14.06.2018. Download: [Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes](#)
- KRAPP, F. (2011) Die Fledermäuse Europas. AULA-Verlag GmbH, Wiebelsheim.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LANA (2007): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.

- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ Abfrage: Abfrage: November 2016
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016b): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW“ – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 09.01.2014, Abfrage: November 2016
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016c): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – ([http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)), Abfrage: November 2016
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016d): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>), Abfrage: November 2016
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG -HOLSTEIN ) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39: 385-389.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H, VIERHAUS, V., TRAPPMANN, C, HUTTERER, R (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen – In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010
- MILDENBERGER, H (1984): Die Vögel des Rheinlands. Band 2: Papageien bis Rabenvögel (*Psittaculidae – Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

- SCHULZ B., S. EHLERS, J. LANG & S. BÜCHNER (2012): Hazel dormice in roadside habitats. - Peckiana 8: 49-55.
- SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Nachdruck 2014.. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, VerlagsKG Wolf 2014.
- SKIBBE, A. & SUDMANN, S.R (2005): Bestandsaufnahme des Haussperlings (*Passer domesticus*) in Köln im Jahr 2002 Charadius 38, 180-184.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net)
- ZAHN, A., ROTTENWALLNER, A. & R. GÜTTINGER (2006): Population density of the greater mouse-eared bat (*Myotis myotis*), local diet composition and availability of foraging habits. Journal of Zoology 269: 486-493.

### Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010)

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren Europäischer Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/>

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der Europäischen Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Europäischen Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)